

Veröffentlicht in *Der Feuerwehrmann* 2009, 184

Grundlagen des Unterbringungsrechts

Unzulässig! Zwangseinweisungen durch die Feuerwehr

Mit der kontinuierlichen Zunahme psychischer Krankheiten steigt auch die Zahl der Zwangseinweisungen in geschlossene Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser. Jede Zwangseinweisung ist ein massiver Eingriff in die Rechte des Betroffenen und ist daher nur unter strenger Beachtung formaler und materiellrechtlicher Vorschriften zulässig. Auch Feuerwehr und Rettungsdienst können mit Patienten konfrontiert werden, die aufgrund des psychiatrischen Krankheitsbildes dringend, auch gegen ihren Willen, in ein entsprechendes Fachkrankenhaus eingewiesen werden müssen. Zum Teil nehmen in Städten mit hauptamtlichen Kräften oder Berufsfeuerwehren die Feuerwehrbeamten insoweit Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde wahr. Die dabei entstehenden Probleme sollen anhand von Beispielfällen erläutert werden.

Beispiel 1: *Eine 17-jährige leidet unter einem sogenannten Borderline-Syndrom und befindet sich in einer tiefen depressiven Phase. Sie klettert nachmittags auf ein Hausdach und droht zu springen. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sind an der Einsatzstelle.*

Beispiel 2: *Ein 40-jähriger Mann, der aufgrund seiner Alkoholerkrankung und damit einhergehender intellektueller Defizite einen gesetzlichen Betreuer hat, trinkt seit Tagen, nimmt die ihm verordneten Medikamente nicht und bedroht massiv Mitbewohner. Schließlich droht er aus dem Fenster zu springen. Feuerwehrleuten gelingt es, ihn vom Fenstersims zu retten. Der Betreuer ist nicht erreichbar.*

Beispiel 3: *Wie Beispiel 1, jedoch ist die Betroffene 18 Jahre alt und es ist 23.00 Uhr.*



Psychische Krankheiten sind vielfältig und können zur Selbst – oder Fremdgefährdung führen und lebensbedrohlich werden

In allen Fällen ist eine Zwangseinweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus erforderlich. Die drei Beispiele spiegeln die drei verschiedenen Fälle solcher Zwangseinweisungen wieder:

- Beispiel 1: Zwangseinweisungen Minderjähriger
- Beispiel 2: Zwangseinweisungen von Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen
- Beispiel 3: Zwangseinweisungen, die durch örtlichen Ordnungsbehörden in den übrigen Fällen erfolgen müssen.

Den Fällen 1 und 2 ist gemeinsam, dass die Anordnung der Zwangseinweisung durch die Sorgerechtsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter erfolgt. Im Fall 3 erfolgt die Zwangseinweisung unmittelbar durch den Staat zur Gefahrenabwehr.

1. Zwangseinweisungen Minderjähriger (Beispiel 1)

a) Unterbringung durch die Sorgeberechtigten

Die Voraussetzungen für die zwangsweise Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses ergeben sich aus § 1631 b BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Die Unterbringung ist nur zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Bei Minderjährigen kann die Unterbringung also durch die Personensorgeberechtigten veranlasst werden. Dies sind dies nach § 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB die Eltern, soweit das Sorgerecht nicht auf andere übertragen wurde (z.B. das Jugendamt) oder bei nicht verheirateten Eltern gem. § 1626 a Abs. 2 BGB allein der Mutter zusteht.

Tritt aufgrund einer psychischen Erkrankung bei einem Kind das Bedürfnis einer geschlossenen und damit einer freiheitsentziehenden Unterbringung auf, muss sich also der Sorgeberechtigte an das Familiengericht wenden und die Genehmigung der Unterbringung beantragen.

b) Verfahren beim Amtsgericht

Nach § 64 Abs. 1 FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) (**jetzt FamFG -Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**)

ist dies das zuständige Amtsgericht. Für das weitere Verfahren gelten dann nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 a FGG (**jetzt FamFG**) besondere Vorschriften. Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht nach § 70 c FGG (**jetzt § 319 FamFG**) den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens.

Nach § 68 Abs. 2 FGG (**§ 34 Abs. 2 FamFG**) kann die persönliche Anhörung des Betroffenen unterbleiben, wenn

1. nach dem ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
2. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

Zwingend erforderlich für die Genehmigung der Unterbringung ist nach § 70 e FGG (jetzt § 321 FamFG), dass das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einholt, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. Das Gutachten kann aber auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden. Liegt das Gutachten vor, hat der zuständige Richter durch Beschluss zu entscheiden. In dem Beschluss sind die Personalien des Betroffenen aufzuführen. Ferner ist die genaue Art der Unterbringung, also die Einrichtung, in welcher die Unterbringung erfolgen soll, zu bezeichnen und die Dauer der Unterbringung anzugeben. Der Beschluss muss außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Dieser Beschluss ist dann dem Betroffenen stets selbst bekannt zu machen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist nach § 70 g FGG (jetzt § 325 FamFG) dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht werden soll, auszuhändigen.

Nach § 70 g Abs. 3 FGG (jetzt § 324 FamFG) wird die gerichtliche Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen oder abgelehnt wird, erst mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird.

c) Verfahren nach der gerichtlichen Entscheidung

Die zuständige Behörde hat nach § 70 g Abs. 5 FGG (jetzt § 326 FamFG) den Betreuer, die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf ihren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung jetzt zu unterstützen. Gewalt, also unmittelbaren Zwang, darf die zuständige Behörde nur nach § 70 g Abs. 5 S. 2 FGG (jetzt § 326 FamFG) auf Grund besonderer gerichtlicher Entscheidung anwenden. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

d) Nichterreichbarkeit der Sorgeberechtigten

Ein besonderes Problem ergibt sich, wenn die Sorgeberechtigten nicht erreicht werden können. Denn eine Zwangseinweisung durch die Ordnungsbehörde nach dem PsychKG (NRW Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten) kommt auch in einem solchen Fall nicht in Betracht. In einem solchen Fall kann das Familiengericht (Amtsgericht) gem. § 1693 BGB selbst die Unterbringung veranlassen. Die Vorschrift schafft eine gerichtliche Notzuständigkeit, um Gefahren für das Kind abzuwenden, wenn die Eltern nicht handeln können oder wollen.

Lösung des Beispielfalls 1

Im Fall 1 ist zunächst die Polizei zuständig, die Feuerwehr leistet Amtshilfe¹. Nachdem die 17-jährige von den Einsatzkräften vom Dach geholt worden ist, wird sie zur weiteren Gefahrenabwehr von der Polizei zunächst in Gewahrsam genommen werden². Dies schließt nicht aus, dass die Betroffene zunächst vom Rettungsdienst unter Polizeibegleitung einem Krankenhaus zugeführt wird. Irgendeine weitere Zuständigkeit der Feuerwehr besteht nicht. Polizei oder das zuständige Jugendamt werden dann versuchen müssen, die Sorgeberechtigten zu erreichen. Diese werden, wenn ein Arzt die Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bescheinigt, beim zuständigen Familiengericht die Genehmigung der Unterbringung beantragen.

Können die Eltern nicht erreicht werden, so hat das Familiengericht gem. § 1693 BGB die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen, also auch ohne Antrag die Unterbringung anzuordnen.



Für die Unterbringung von Minderjährigen sind allein die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten zuständig. Sie müssen beim Familiengericht die entsprechende Genehmigung einholen.

Merke: Eine zwangsweise Unterbringung nach PsychKG durch die Ordnungsbehörde kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn es sich um Minderjährige handelt. Die bundesgesetzlichen Regelungen im Familienrecht im BGB zur elterlichen Sorge bzw. über die Sorgeberechtigten gehen hier vor.

2. Zwangseinweisungen von Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen (Beispiel 2)

a) Unterbringung durch den Betreuer

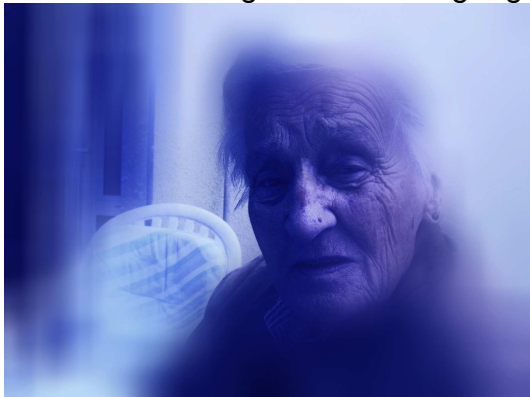
¹ Vgl. Fischer, DER FEUERWEHRMANN 2002, 309, 310.

² § 35 Abs. 1 PolG NRW (Polizeigesetz NRW)

Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet

Ist eine Unterbringung einer unter Betreuung stehenden Person erforderlich und hat der Betreuer durch den gerichtlichen Betreuungsbeschluss die Aufgabe Unterbringungsangelegenheit zugewiesen bekommen, so kann grundsätzlich nur dieser den Antrag auf Unterbringung stellen.



In Deutschland stehen allein aufgrund der demografischen Entwicklung wegen Altersdemenz immer mehr Personen unter gesetzlicher Betreuung. Aber auch viele junge Menschen über 18 Jahren haben wegen psychischer Erkrankungen einen gesetzlichen Betreuer.

Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nach § 1906 Abs. 1 BGB nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1.aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2.eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden können und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Erforderlich ist also eine Gefahr für den Betroffenen. Eine reine und ausschließliche Fremdgefährdung, die allerdings nur in seltenen Fällen anzunehmen sein wird, rechtfertigt keine Unterbringung nach Betreuungsrecht.

Wie bei Minderjährigen ist auch bei Betreuten die Unterbringung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

b) Verfahren beim Amtsgericht und nach der gerichtlichen Entscheidung

Für das Verfahren gilt nahezu das Gleiche wie bei der Unterbringung Minderjähriger. Allerdings ist nicht das Familiengericht, sondern das Vormundschaftsgericht beim Amtsgericht zuständig. Der Betreuer beantragt beim Vormundschaftsgericht die

Unterbringung des Betroffenen. Das Gutachten über die Notwendigkeit der Unterbringung muss in der Regel durch einen Arzt für Psychiatrie erstattet werden; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Wegen des weiteren Verfahrens kann auf die Ziffern 1 b und 1 c verwiesen werden.

c) Nichterreichbarkeit des Betreuers

Häufig stellt sich das Problem, dass in einer akuten Krisensituation des Betroffenen der Betreuer nicht erreicht werden kann. Dies rechtfertigt jedoch nicht eine bekannte Betreuung zu ignorieren. Auch dann kommt eine Unterbringung nur nach Betreuungsrecht und nicht nach PsychKG in Betracht. In einem solchen Fall kann das Vormundschaftsgericht gem. § 1846 BGB die erforderlichen Maßnahmen treffen, also auch eine Unterbringung gem. § 1906 Abs. 1 BGB anordnen. Polizei oder Ordnungsbehörde wenden sich also in einem solchen Fall unmittelbar an das Gericht.

Nach den §§ 1846, 1906 Abs. 1 BGB kann das Gericht sogar bei Personen verfahren, denen noch kein gesetzlicher Betreuer bestellt wurde, dies aber offensichtlich dringend erforderlich ist. Es ist grundsätzlich zulässig, in Eilfällen eine zivilrechtliche Unterbringung anzuordnen, ohne dass zugleich damit schon ein Betreuer bestellt werden muss. Das Gericht ist in einem solchen Falle aber verpflichtet, gleichzeitig mit der Anordnung der Unterbringung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dem Betroffenen unverzüglich ein Betreuer oder jedenfalls ein vorläufiger Betreuer (§ 69f FG) zur Seite gestellt wird³.

Lösung des Beispielfalls 2

Auch hier ist die Polizei zunächst zuständig und kann den Betroffenen zur Gefahrenabwehr in Gewahrsam nehmen (Ausnüchterung, Verhinderung weiterer Suizidversuche). Sobald klar ist, dass eine gesetzliche Betreuung besteht, werden Polizei oder Ordnungsamt versuchen, den Betreuer zu erreichen, der sich dann um die erforderlichen Maßnahmen kümmern muss. Gelingt dies nicht, ist das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen, welches dann die nach den §§ 1846, 1906 Abs. 1 BGB die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen hat.

Merke: Eine zwangsweise Unterbringung nach PsychKG durch die Ordnungsbehörde kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn es sich bei den Betroffenen um Personen handelt, die unter gesetzliche Betreuung stehen. Denn die bundesgesetzlichen Regelungen des Betreuungsrechts im BGB gehen hier vor. Etwas anderes gilt nur bei reiner Fremdgefährdung, da § 1906 Abs. 1 BGB eine Eigengefährdung des Betroffenen voraussetzt.

3. Zwangseinweisungen nach PsychKG (Beispiel 3)

Das Gesetz über Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Nordrhein Westfalen regelt die Unterbringung von Betroffenen, die psychisch erkrankt sind und dadurch sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer

³ BGH *Beschluß* vom 13. 2. 2002 - XII ZB 191/00, *FGPrax* 2002, 188

erheblich gefährden. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 PsychKG ist die Unterbringung Betroffener nur zulässig, wenn und solange durch deren krankheitsbedingtes Verhalten gegenwärtig eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer besteht, die nicht anders abgewendet werden kann. Von einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 1 ist dann auszugehen, wenn ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist.

a) Zuständigkeiten

Die Unterbringung wird nach § 12 PsychKG auf Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst vom Amtsgericht – Vormundschaftsgericht – angeordnet. Dem Antrag ist ein den §§ 70e und 70h in Verbindung mit § 69f Abs. 1 Satz 1 Nr.2 FGG (jetzt FamFG) entsprechendes ärztliches Zeugnis beizufügen (siehe oben 1 b und 2 b). Die Antragstellung und Unterbringung sind von der örtlichen Ordnungsbehörde zu dokumentieren und dem Sozialpsychiatrischem Dienst der unteren Gesundheitsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinden nehmen nach § 1 OBG (Ordnungsbehördengesetz) die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Nach § 13 OBG führen die Ordnungsbehörden die ihnen obliegenden Aufgaben mit eigenen Dienstkräften durch. Diese Dienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen und ihn bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf Verlangen vorzeigen. Dienstkräfte der Feuerwehr sind nicht zugleich Dienstkräfte der örtlichen Ordnungsbehörde. Ihnen stehen nicht die Rechte nach dem OBG, und durch die Verweisung in § 24 OBG, Rechte nach dem PolG zu, sondern nur nach dem FSHG. Dies ergibt sich auch aus dem VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Gerade bei Zwangseinweisungen ist oftmals auch unmittelbarer Zwang erforderlich. Befugt sind hierzu nur Vollzugsdienstkräfte. Dies sind nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 VwVG die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden im Sinne des § 13 OBG. Mitglieder der Feuerwehren –gleich oder hauptberuflich oder ehrenamtlich- sind nach § 68 Abs. 1 Nr. 11 VwVG Vollzugsdienstkräfte, soweit sie Aufgaben nach den §§ 7, 27 und 28 FSHG wahrnehmen. Daraus folgt zwingend, dass sie ansonsten eben keine Vollzugsdienstkräfte sind. Damit ist eine Zwangseinweisung nach PsychKG durch die Feuerwehr unzulässig. Die gegenteilige Praxis in manchen Städten mit hauptamtlichen Kräften ist rechtswidrig. Möglich wäre nur die Ernennung der Feuerwehrbeamten zu Dienstkräften der Ordnungsbehörde. Neben einem entsprechendem Dienstausweis wäre dann natürlich auch eine besondere Ausbildung zwingend erforderlich.



Unmittelbarer Zwang ist den Angehörigen der Feuerwehren nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem FSHG erlaubt. Ansonsten ist dies Aufgabe der Polizei oder der örtlichen Ordnungsbehörde.

b) Verfahren beim Amtsgericht und nach der gerichtlichen Entscheidung

Für Unterbringungen gelten nach § 13 Abs. 1 PsychG die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) (**jetzt FamFG**). Das bedeutet, dass die gleichen Verfahrensvorschriften gelten wie bei einer Unterbringung nach Betreuungsrecht (s. oben 2 b). Gemäß § 70d Abs. 1 und § 70g Abs. 2 FGG (**jetzt FamFG**) gibt das Gericht vor Unterbringungsmaßnahmen auch dem Sozialpsychiatrischen Dienst der unteren Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Äußerung und teilt ihm die Entscheidung mit. Auch hier gilt: Gewalt, also unmittelbaren Zwang, darf die zuständige Behörde nur nach § 70 g Abs. 5 S. 2 FGG (**jetzt FamFG**) auf Grund besonderer gerichtlicher Entscheidung anwenden.

c) Sofortige Unterbringung durch die Ordnungsbehörde

Ist bei Gefahr im Verzug eine sofortige Unterbringung notwendig, kann nach § 14 Abs. 1 die Ordnungsbehörde die sofortige Unterbringung ohne vorherige gerichtliche Entscheidung vornehmen, wenn ein ärztliches Zeugnis über einen entsprechenden Befund vorliegt, das nicht älter als vom Vortage ist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn das Gericht zur Nachtzeit nicht erreichbar ist. Da hier eine Freiheitsentziehung ohne gerichtlichen Beschluss erfolgt, sind besonders hohe Anforderungen an das Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen. Die ärztlichen Zeugnisse sind grundsätzlich von Ärztinnen oder Ärzten auszustellen, die im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren sind. Sie haben die Betroffenen persönlich zu untersuchen und die Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung schriftlich zu begründen. Will die örtliche Ordnungsbehörde in der Beurteilung der Voraussetzungen für eine sofortige Unterbringung von einem vorgelegten ärztlichen Zeugnis abweichen, hat sie den Sozialpsychiatrischen Dienst der unteren Gesundheitsbehörde zu beteiligen. Auch bei einer sofortigen Unterbringung ist natürlich wegen Art. 104 Abs. 2 GG eine richterliche Entscheidung herbeizuführen⁴. Nimmt die örtliche Ordnungsbehörde eine

⁴ Art. 104 Abs. 2 GG (2) ¹Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. ²Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. ³Die Polizei darf aus eigener

sofortige Unterbringung vor, ist sie daher verpflichtet, unverzüglich beim Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - einen Antrag auf Unterbringung zu stellen. In diesem Antrag ist darzulegen, warum andere Hilfsmaßnahmen nicht ausreichen und eine gerichtliche Entscheidung nicht möglich war. Ist die Unterbringung und deren sofortige Wirksamkeit nicht bis zum Ablauf des auf den Beginn der sofortigen Unterbringung folgenden Tages durch das Gericht angeordnet, so sind die Betroffenen von der ärztlichen Leitung des Krankenhauses, bei selbstständigen Abteilungen von der fachlich unabhängigen ärztlichen Leitung der Abteilung (ärztliche Leitung), zu entlassen.

Lösung des Beispielfalls 3

Nachdem der 18-jährige durch die Einsatzkräfte in Sicherheit gebracht und ggf. durch die Polizei zunächst zur Gefahrenabwehr in Gewahrsam genommen wurde, ist die örtliche Ordnungsbehörde für das weitere Verfahren zuständig. Sie hat die Untersuchung durch einen entsprechend qualifizierten Arzt zu veranlassen. Kommt dieser in seinem Gutachten dazu, dass die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses erforderlich ist, wird die Ordnungsbehörde eine sofortige Unterbringung anordnen, da eine gerichtliche Entscheidung um diese Uhrzeit nicht zu bekommen ist (Bereitschaftsdienst der Gerichte endet meist um 22.00 Uhr). Die Ordnungsbehörde wird den Betroffenen selbst oder unter Mithilfe des Rettungsdienstes in ein solches Krankenhaus fahren. Anschließend wird sie beim Gericht die Genehmigung der Unterbringung beantragen.

Merke: Dienstkräfte der Feuerwehr sind nicht zugleich Dienstkräfte der örtlichen Ordnungsbehörde. Ihnen stehen nicht die Rechte nach dem OBG, und durch die Verweisung in § 24 OBG Rechte, nach dem PolG zu, sondern nur nach dem FSHG. Eine Zwangseinweisung durch die Feuerwehr nach PsychKG ist unzulässig.

(Bilder 1-3: pixelio media gmbh)

Ralf Fischer

Hinweis: Das FGG ist durch das FamFG abgelöst worden. Zum Teil wird auf die neuen Vorschriften verwiesen.